



Gemeinde-Nachrichten

Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 01

Freitag, 11.01.2008

3. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERWALTUNG UNTERWELLENBORN

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes der Gemeinde Unterwellenborn

Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Nur nach Vereinbarung:
Telefon 0 36 71 / 67 31 - 11

Sprechzeiten des Kontakt- bereichsbeamten der PI Saalfeld

PHM Herr Wiefel, im Amt der
Gemeindeverwaltung Unterwellenborn,
Ernst-Thälmann-Str. 19

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

telefonisch erreichbar: 0 36 71 / 67 31 - 33
bzw. über PI Saalfeld: 0 36 71 / 560

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn Andrea Wende
Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Firma Satz & Media Service, Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf zum Einzelpreis von 2,23 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

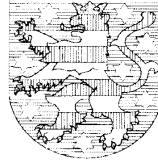
Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a
07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33 / 233 15
Fax 03 67 33 / 233 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, 23.01.2008

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, 01.02.2008



**Satzung
der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von
Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 (ThürStAnz. Nr. 47/2007)**

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2008 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,06 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2008 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2008 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2007 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2008 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2008 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2008 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2008 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2008 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2008 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08.10.2007 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 15.10.2007

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Allgemeiner Hinweis!

**Die Sprechzeiten der Ortsbürgermeister
in den Ortsteilen der Gemeinde
entnehmen Sie bitte
den örtlichen Aushängen!**

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Tag: **jeden 1. Dienstag im Monat**
Uhrzeit: **17.00 Uhr – 18.00 Uhr**
Ort: **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn**

Terminvereinbarung telefonisch unter **0160/ 93 15 49 94**
jeden **Mittwoch von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), sowie §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 14. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steueratbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner – Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Steuermessung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Schafherden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	26,00 Euro
für den zweiten Hund	32,00 Euro
für jeden weiteren Hund	40,00 Euro
für jeden gefährlichen Hund	196,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 BGBl. S. 900) u.a. Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September

- 13/2005 S. 746) genannten Hunde als gefährlich, sofern
1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
- und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 werden Steuerermäßigungen nicht gewährleistet.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 3 Abs. 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalender- vierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und er vier Monate alt ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter weg zieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet.

Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli jeden Jahres fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbes anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundemarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke, die zur Identifikation des Hundes dient, umherlaufen lassen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hund und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- Ebenso hat jeder Haushalts-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig werden die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinden

Ausfertigung vom

Unterwellenborn	24.04.2002
Könitz	17.07.2001
Goßwitz	22.11.2001
Birkigt	20.08.2001
Lausnitz	22.08.2001

aufgehoben.

Unterwellenborn, den 27. November 2007

Gemeinde Unterwellenborn



Wende
Bürgermeisterin



Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Unterwellenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft – Thüringer Naturschutzgesetzes – (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 54 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 - 3 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind

1. **Einzelbäume** mit einem **Stammumfang von mindestens 80 cm**,

strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche, wenn **wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 80 cm** aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer ertragsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Fichten,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Gefahrenabwehr,
7. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), geändert sowie neu gefasst durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. S. 359), geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
8. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 343), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93), unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich schriftlich unter Darlegung der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Stamm- und Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,

8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate, Werbungen).

- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang Mehr als 120 cm, ist für jeweils weitere 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist die zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heran zu ziehen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Katalogwert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

- (6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

**§ 7
Folgebeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Es sind die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unterwellenborn anzuwenden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

**§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt
- die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Unterwellenborn vom 18. Februar 2003,
- die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Goßwitz vom 1. April 2003,
- die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Könitz vom 21. Mai 2003,
- die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Birkigt vom 18. Februar 2003 und
- die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lausnitz vom 2. Juli 2003 außer Kraft.



gez. Wende
Bürgermeisterin



Vermietung Büro- und Gewerberaum

Die Gemeinde Unterwellenborn **vermietet ab sofort**

in Ernst-Thälmann-Straße 19
Unterwellenborn
Erdgeschoss

nachfolgend beschriebenen **Büro- und Gewerberaum:**

Größe der Räumlichkeit: **35,50 m²**
mit 1 Zimmer
1 WC

Miete: 3,50 Euro/m²
+ 2,00 Euro/m² Nebenkosten-
vorauszahlung

Grundmiete: 124,25 Euro

NK-Vorauszahlung: 71,00 Euro

Gesamt 195,25 Euro

Zahlung einer Kautions in Höhe von zwei Monatsnettomieten
= 248,50 Euro

Bei Interesse melden Sie sich bitte

in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn
Sachgebiet Wohnungsangelegenheiten
Zimmer 21

zu den festgelegten Öffnungszeiten.

Wende
Bürgermeisterin



Neu – Zuständiger Schornsteinfegermeister!

Für die Ortsteile Goßwitz und Bucha
ist ab sofort zuständig:

Herr Bernd Landte

Telefon 0 36 71 / 4 55 35 79
Mobil 0171 / 6 87 11 70

OT KÖNITZ

Bürgermeistersprechstunden

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17.00 bis 18.30 Uhr
in der AWO-Begegnungsstätte Könitz.

OT UNTERWELLENBORN

Sprechzeiten

des Ortsbürgermeisters Herrn Sterzik

Dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzliche Sprechzeit nach Vereinbarung möglich (**Mobil 0160 / 7 46 10 71**).

Vertreter: Herr Altmann (**Mobil 0173 / 8 21 52 56**)
Achtung – Neue Handy-Nummer!

Zur Information für Mieter von gemeindeeigenen Wohnungen!

Sprechzeiten des Hausmeisters

immer dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 19, Zimmer 213 – 1. Etage

der 11. Sitzung des Ortschaftsrates des OT Unterwellenborn am 3. Dezember 2007

1. Beschluss-Nr. OR/U/71/07

Anonyme Urnengrabstätten mit Namensstele auf den Friedhöfen von Langenschade, Oberwellenborn und Unterwellenborn

Vorlagentext:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses Nr. 199/11/07 beschließt der Ortschaftsrat folgende Gestaltung der anonymen Grabfelder mit Stele für Namensschilder mit Geburts- und Sterbetagsangabe für

- Unterwellenborn:
ein zusätzliches Urnengemeinschaftsgrabfeld (siehe Lageplan)
- Langenschade und Oberwellenborn:
je ein Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Stele bei Anbringen von Namensschildern auf freiwilliger Basis (siehe Lagepläne)

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

2. Beschluss-Nr. OR/U/72/07

Zusätzliche Ausgaben aus Ortschafts-Fonds 2007

Vorlagentext:

Der Ortschaftsrat Unterwellenborn beschließt für:

- das Jahr 2008 Bürgermeister-Sekt für Ehrungen zu finanzieren,
- die Weihnachtsfeier des Ortschafts-Rates 75,00 Euro zu verwenden,
- das 10-jährige Bestehen der Wandergruppe des Ortsverbandes der AWO mit einem Wanderpokal im Wert von 35,00 Euro zu würdigen.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

3. Beschluss-Nr. OR/U/73/07

Vergabe von Gutscheinen für zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit

Vorlagentext:

Der Ortschafts-Rat Unterwellenborn beschließt als Dank bei der Unterstützung der Ortsbürgermeister von Jubiläumsbesuchen, Chronik- und Jugendarbeit ein Gutschein im Wert von 20,00 Euro zum Gaststättenbesuch zu übergeben:

- Ehepaar Cl. Franke in Dorfkulm
(Gratulationen, Chronikarbeit etc.)
- Frau Carmen Fischer
(Gratulationen etc.)
- Frau Martina Buchmann in Langenschade
(Hilfe im Vereinshaus etc.)

- (Hilfe im Jugendclub)
- Frau Kerstin Gebhardt in Oberwellenborn
(Kinderarbeit)
- Herr Wolfgang Kaminsky in Unterwellenborn
(Unterstützung bei Ehrungen)
- Herr Walter Egerer
(Unterstützung bei Gratulationen)

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

4. Beschluss-Nr. OR/U/74/07

Verwendung von Restsumme des Ortschafts-Fonds für Kirchensanierung Oberwellenborn

Vorlagentext:

Der Ortschaftsrat beschließt entsprechend des Antrages der Kirchengemeinde die umfangreichen Sanierungsarbeiten mit der verbleibenden Restsumme des Ortschafts-Fonds 2007 finanziell weiter zu unterstützen.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

5. Beschluss-Nr. OR/U/75/07

Instandsetzung von Gefallenen-Denkmal an Nikolai-kirche in Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Ortschaftsrat unterstützt eine Spendenaktion zur Neuerrichtung des Denkmals in Höhe von 10,00 TEuro. Als erste Instandsetzungsmaßnahme ist eine Namenstafel (Vorlage) herstellen und anbringen zu lassen.

Antrag:

Zurückstellung: Angebot für Namenstafel einholen.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

6. Beschluss-Nr. OR/U/76/07

Bildung einer Kommission zur Vorbereitung und Durchführung der 660-Jahrfeier von Oberwellenborn im Jahr 2009

Vorlagentext:

Der Ortschaftsrat bestätigt folgende Zusammensetzung:

- Leitung: Ortsbürgermeister Herr Sterzik
- Stellv. des Ortsbürgermeister Herr J. Altmann
- Vertreter SKV, Ortschafts-Rat, FFw
- Chronisten Frau Fuchs/Frau Kloss
- Gemeindegemeinderat
- Vertreter von UN
(wie Gaststätte, Agrargenossenschaft etc.)

Für die konstituierende Sitzung in 01/08 folgt Einladung.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0



Sprechzeiten

von Herrn Jörg Altmann
nach Vereinbarung (Mobil 0173 / 8 21 52 56)
Achtung – Neue Handy-Nummer!

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Schwimmhalle Krölpa

Das Hallenbad Krölpa ist zu den gewohnten Öffnungszeiten und mit den gewohnten Temperaturen geöffnet!

Öffnungszeiten

Montag	15.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr (Rentner) 18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 21.00 Uhr
Freitag	15.00 – 22.00 Uhr
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Revierförsters

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19.

Revierleiter: Herr Schröter
Tel. 03 67 42 / 6 73 03 oder 0172 / 3 48 03 21
(neue Handy-Nummer!)

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 10.01.2008
Donnerstag 24.01.2008

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

20.01.	Klaus Bernhardt Dorfanger 21	zum 73. Geburtstag
21.01.	Erika Oehler Gartenstraße 5	zum 79. Geburtstag
26.01.	Ursula Walther Dorfanger 14	zum 76. Geburtstag
29.01.	Christel Müller Dorfanger 31	zum 79. Geburtstag



ANZEIGENAUFTRAG SCHICKEN AN:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski · Str. d. Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33 / 2 33 15 · Fax 03 67 33 / 2 33 16

PRIVATE KLEINANZEIGEN

in den Amts- und Mitteilungsblättern folgender VG, Städte und Gemeinden mit einer Gesamtauflage von 30 000 Stück:

ALTENBEUTHEN / DROGNITZ · BLANKENSTEIN · DITTRICHSHÜTTE
SAALBURG-EBERSDORF · GRÄFENTHAL · LAUSCHA · LICHTEN
KAULSDORF · OBERLAND AM RENNSTEIG · ORLAMÜNDE
PROBSTZELLA-LEHESTEN · RANIS-ZIEGENRÜCK
REMDE-TEICHEL · REMPTENDORF · TANNA · TETTAU
SÜDL. SAALETAL · UNTERWELLENBORN · WURZBACH

Name: Vorname:
Straße, Nr.: PLZ, Ort:

- Barzahlung
- Verrechnungsscheck
- Geldwert in Briefmarken

rechtsverbindliche Unterschrift:

Anzeigentexte: (Bitte deutlich schreiben!)

Für unleserliche Texte wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

.....	2,-
.....	4,-
.....	6,-
.....	8,-
.....	10,-
.....	12,-
.....	14,-
.....	16,-
.....	18,-

Chiffre-Gebühr 4,- (bei Zustellung), 2,- (bei Abholung). Für eine Umrandung werden 2,- zusätzlich berechnet. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Mittwoch – gerade Kalenderwoche

Mittwoch 09.01.2008

Mittwoch 23.01.2008

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

17.01.	Arno Winter Preßwitzer Straße 17	zum 78. Geburtstag
20.01.	Waltraut Henniger Preßwitzer Straße 40	zum 75. Geburtstag
22.01.	Harry Pfeiffer Teichanger 6	zum 77. Geburtstag
25.01.	Erna Seifert Schleizer Str. 13	zum 82. Geburtstag
27.01.	Ingeburg Pfeiffer Teichanger 6	zum 74. Geburtstag



Jahresrückblick 2007 im Montessori-Kinderhaus Bucha

Das Jahr 2007 brachte wieder viele Erlebnisse und Feierlichkeiten für die Kinder, Eltern und Erzieher der Einrichtung.

So fand wie jedes Jahr im Februar die Verkehrserziehung für die Schulanfänger mit einem richtigen Polizisten statt.

Am 26. März 2007 bastelten die Eltern für das Osterfest am 28. März 2007 für die Kinder Osterkörbchen. Das Wanderkino brachte an diesem Tag den Kindern wieder viel Freude mit „alten“ Trickfilmen.

Vom 7. bis 11. Mai 2007 fand die Montessori-Aktionswoche mit den anderen Montessori-Einrichtungen der AWO statt. An diesen Tagen wurde die Hospitationsmöglichkeit sehr genutzt.

Am 16. Mai 2007 nahmen die Schulanfänger am Mäusecup-Sportfest in Bad Blankenburg teil und belegten einen guten Platz von vielen teilnehmenden Kindergärten.

Zum Kindertag am 1. Juni 2007 gestalteten wir ein Ritterfest mit Ritterspielen, Reiten auf Steckenpferden und Knüppelkuchen am Lagerfeuer. Zum Mittag gab es Hähnchenkeulen im Freien zu essen.

Gewerbegebiet Rönitz und Rönitzern somit sehen, wie Kuchen, Brötchen und Brot gebacken werden.

Ende Juni und im September wanderten wir wieder mit den älteren Kindern auf dem Naturlehrpfad in den Feengrotten, wo die Kinder interessante Naturbeobachtungen machen konnten. Nach einem Lagerfeuer mit Wurst und Knüppelkuchen am Spieß fuhren wir wieder gestärkt in den Kindergarten zurück.

Das Zuckertütenfest im Juli mit der Verabschiedung der Schulanfänger in Ranis/Ludwigshof war ein Erlebnis für Kinder und Eltern.

Ein weiterer Höhepunkt war die Fahrt in das Naturtheater Steinbach, wo die Kinder das Märchen „Aschenputtel“ in Natur erlebten.

Zum Abschluss des Kindergartenjahres 2006/2007 fand unser traditionelles Familienfest im Juli auf dem Spielplatz in Hohenwarte statt. Dies war für alle ein besonderes Erlebnis.

Am 25. August 2007, 30. September 2007 und 2. Dezember 2007 beteiligten wir uns mit Kinderschminken und Bastelangeboten an den Dorffesten in Bucha und Goßwitz.

Das Kinderfest zum Geburtstag Maria Montessoris fand am 31. August 2007 im Kindergarten Schmiedefeld statt, wo die älteren Kinder mit den Kindern anderer Einrichtungen die Morassina-Grotte besuchten und gemeinsam in einer Gaststätte zu Mittag aßen.

Im September konnten alle Kinder nochmals herrliche Trickfilme im Wanderkino sehen.

Unser Oma-Opa-Tag fand im Oktober statt. Wir wanderten gemeinsam bei schönem Herbstwetter zur Klinkhardtshöhe und nahmen dort ein Picknick in der Natur ein.

Am 7. November 2007 feierten wir mit viel Hexerei und Spaß ein Hexenfest.

Am 27. November 2007 traten die „Großen“ zu einem Programm in der Begegnungsstätte auf.

Zum Nikolaustag durften alle Kinder in der Reithalle in Bucha auf einem Pferd reiten. Währenddessen brachte der Nikolaus für jedes Kind Süßigkeiten in den Kindergarten.

Ein ganz besonderer Höhepunkt war dieses Jahr auch das Märchenspiel „Frau Holle“, welches die Eltern den Kindern am 11. Dezember 2007 und den Rentnern zu ihrer Weihnachtsfeier am 16. Dezember 2007 vorspielten. Die Kinder begleiteten diese Märchenaufführung mit Liedern und Gedichten.

An einem Dezembernachmittag nahmen viele Eltern das Angebot zum Weihnachtsbasteln mit ihren Kindern wahr. Es entstanden viele schöne Geschenke für zu Hause.

Der Abschluss des Jahres war am 18. Dezember 2007 die Familienfeier in der „Güldenen Gabel“ Bucha, die ebenfalls mit Programm und mit Kaffee und Kuchen zu einem Erlebnis für die Kinder und die Erwachsenen wurde.

In diesem Sinne, möchten wir uns bei allen Eltern, Helfern und Sponsoren, die uns bei allen Erlebnissen und Feierlichkeiten tatkräftig unterstützten, recht herzlich bedanken.

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 15.01.2008
Dienstag 29.01.2008

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

17.01.	Ilse Ritz Karl-Marx-Str. 2	zum 86. Geburtstag
18.01.	Ursula Schmidt Straße des Friedens 44	zum 82. Geburtstag
19.01.	Edeltraud Stuckert Buchaer Str. 13	zum 70. Geburtstag
20.01.	Hans Petereit Schloßberg 31a	zum 79. Geburtstag
21.01.	Raina Taubert Herthumstraße 10	zum 78. Geburtstag
21.01.	Irma Reimschüssel Straße des Friedens 46	zum 74. Geburtstag
27.01.	Kurt Hofmann Am Schulberg 2	zum 80. Geburtstag
27.01.	Margot Neumann Schloßberg 33	zum 72. Geburtstag
28.01.	Waltraud Pfeifer Berghäuser 5	zum 80. Geburtstag
28.01.	Ewald Schmidt Am Fludern 2	zum 75. Geburtstag
31.01.	Kurt Pflugbeil Bahnhofstraße 14	zum 77. Geburtstag
31.01.	Margarethe Skala Schloßberg 33	zum 71. Geburtstag



AWO-Begegnungsstätte Könitz

Veranstaltungen im Monat Januar 2008

Die Veranstaltungen im Januar 2008 entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen!

jeden Montag

19.30 Uhr Frauengymnastik

Ihre Roswitha Gärner

im Kindergarten „Pfiffikus“

Wie jedes Jahr im Dezember beginnt für die Kinder des Kindergartens „Pfiffikus“ die Zeit der Heimlichkeiten und der Überraschungen.

In jeder Gruppe wurde gebastelt, gemalt, gesungen und Programme für die Elternweihnachtsfeiern einstudiert.

Am 6. Dezember kam als erster Höhepunkt der Nikolaus in die Einrichtung. Alle Kinder putzten am Vormittag ihre Schuhe und warteten gespannt, ob der Nikolaus etwas hineinlegt. Groß war die Freude über einen Kuschelbär mit Süßigkeiten.

Am Nachmittag fuhr der gesamte Kindergarten mit einem extra gemieteten Bus nach Birkigt zum alljährlichen Märchenspiel der Elternvertreter.

Dieses Jahr überraschten sie die Kinder mit dem selbst einstudierten Märchenspiel „Rumpelstilzchen“.

Schon Monate vorher planten die Eltern das Märchen, um es perfekt und mit viel Liebe aufzuführen. Dafür ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden.

In der zweiten Dezemberwoche folgten die Elternweihnachtsfeiern in den einzelnen Gruppen. Erzieher und Kinder bereiteten durch selbstgebackene Plätzchen, gebastelte Geschenke und ein schönes Programm den Eltern eine Freude.

Am 19. Dezember war es soweit! Der Weihnachtsmann kam in den Kindergarten. Mit einem kleinen musikalischen Programm stimmten sich die Kinder auf die Bescherung ein. Ganz aufgeregt waren sie, was er bringen würde. Natürlich wusste der Weihnachtsmann über jedes Kind etwas zu berichten. Wie strahlten die Kinderaugen, als er die Geschenke überreichte!

Die neuen Spielsachen wurden gleich ausprobiert. Danke an den Weihnachtsmann und seine Wichtel!

Ganz herzlich möchten wir uns bei der Freiwilligen Feuerwehr Könitz für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2007 und für die weihnachtliche Spende von 200,00 Euro bedanken.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Einwohnern des OT Könitz der Gemeinde Unterwellenborn ein gesundes neues Jahr!

Das Kindergartenteam

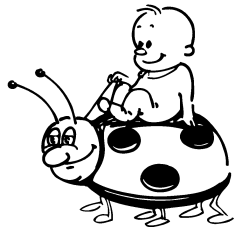


Werte Eltern, liebe Kinder!

Wir laden wieder ein zu unserem

Babytreff

jeden **2. und 4. Dienstag im Monat**
zwischen **15.00 und 17.00 Uhr**
in unserer Einrichtung.



Nächste Termine:

Dienstag **15.01.2008**
Dienstag **29.01.2008**

Es freut sich auf Ihren Besuch

das Team des AWO-Kindergarten „Pfiffikus“ in Könitz
Telefon 03 67 32/2 23 05

OT LANGENSCHADE

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 10.01.2008
Donnerstag 24.01.2008

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

19.01.	Irene Graf Hauptstraße 71	zum 76. Geburtstag
21.01.	Otto Stockmann Hauptstraße 17	zum 73. Geburtstag
30.01.	Horst Kluge Hauptstraße 62c	zum 70. Geburtstag



Nutzen Sie Ihre „**Gemeinde-Nachrichten**“

kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Freitag – gerade Kalenderwoche

Freitag 11.01.2008
Freitag 25.01.2008

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

26.01.	Minnel Rothe Lausnitz 28	zum 79. Geburtstag
30.01.	Albert Hölzer Lausnitz 23	zum 76. Geburtstag



OT OBERWELLENBORN

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2008!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 10.01.2008
Donnerstag 24.01.2008

Tourenplan Vogelschutz wie Oberwellenborn

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

21.01.	Gerhard Schmidt Lindenstraße 11	zum 79. Geburtstag
--------	------------------------------------	--------------------



Sprechzeiten des Revierförsters

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19.

Revierleiter: Herr Schröter
Tel. 03 67 42/ 6 73 03 oder 0172/ 3 48 03 21
(neue Handy-Nummer!)

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO Abfallkalender 2008 – Änderung!

Unterwellenborn **links der Bahn** (Röblitz)

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 15.01.2008

Dienstag 29.01.2008

ACHTUNG! – NEUER ABFUHRTAG!

Unterwellenborn **rechts der Bahn** (Maxhütte)

Mittwoch – ungerade Kalenderwoche

Mittwoch 16.01.2008

Mittwoch 30.01.2008

Jubilare vom 1. bis 16. Januar 2008 sind im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht!

17.01.	Ilse Schimmelschmidt Aug.-Bebel-Str. 13	zum 82. Geburtstag
17.01.	Hildegard Maiwald Pestalozzistraße 4	zum 81. Geburtstag
18.01.	Helga Markert Metzinger Straße 8	zum 73. Geburtstag
19.01.	Irene Müller Heinr.-Heine-Str. 17	zum 81. Geburtstag
20.01.	Günter Dietzel Krumme Gasse 56	zum 79. Geburtstag
21.01.	Erhard Kellner Großkamsdorfer Straße 4	zum 81. Geburtstag
21.01.	Gerhard Frase Viehtreibe 6	zum 80. Geburtstag
21.01.	Annerose Schützke Aug.-Bebel-Str. 40	zum 72. Geburtstag
22.01.	Käte Hoch Heinr.-Heine-Str. 13	zum 84. Geburtstag
23.01.	Arno Röbler Vor der Heide 1	zum 74. Geburtstag
24.01.	Hella Hopfe Am Bahndamm 1	zum 79. Geburtstag
24.01.	Kurt Kämmer Pestalozzistraße 14	zum 78. Geburtstag
25.01.	Manfred Böhm Vor der Heide 2	zum 70. Geburtstag
30.01.	Ingeburg Gottschalk Sandwiesen 15	zum 72. Geburtstag



Der

Krabbelkreis

für Kinder bis drei Jahre findet immer statt ...

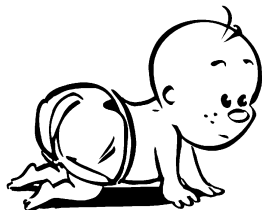
am **ersten Dienstag des Monats**

von **09.00 Uhr bis 10.00 Uhr**

im **Kindergarten**

Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern dazu herzlich ein.

**AWO Kindergarten „Am Wald“
Unterwellenborn**



Elektro Franz – Unterwellenborn

Nach Renovierung und Umgestaltung
unser erweitertes Angebot für Sie

**Wohnraumleuchten • Haushaltkleingeräte
Kleinelektro • Uhren**

**Keramik • Geschenkartikel/Heimtextilien
Glas/Porzellan • Haushaltswaren • Schreibwaren
Bastelbedarf/Kreatives Gestalten**

Unterwellenborn · August-Bebel-Straße 7
Telefon 0 36 71/64 53 95

KOPIEN ab 1 Cent!



**Satz & Media Service
Tel.: 03 67 33/2 33 15**

Veranstaltungsplan Monat Januar Begegnungsstätte Vereinshaus

Mittwoch, 16. Januar 2008

14.00 Uhr Kaffeenachmittag
16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Donnerstag, 17. Januar 2008

19.00 Uhr Skat und andere Kartenspiele

Montag, 21. Januar 2008

14.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 22. Januar 2008

16.00 Uhr **Blutspende (bis 19.00 Uhr)**
(Institut für Transfusionsmedizin Suhl)

Mittwoch, 23. Januar 2008

14.00 Uhr Kaffeenachmittag
16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Donnerstag, 24. Januar 2008

19.00 Uhr Skat und andere Kartenspiele

Freitag, 25. Januar 2008

17.00 Uhr Weinabend zur Faschingszeit

Montag, 28. Januar 2008

14.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 29. Januar 2008

14.00 Uhr Handarbeit der Siedler und Eigenheimer

Mittwoch, 30. Januar 2008

14.00 Uhr Kaffeenachmittag
16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Donnerstag, 31. Januar 2008

19.00 Uhr Skat und andere Kartenspiele

Änderungen vorbehalten!

Ihre AWO-Begegnungsstätte
Telefon 0 36 71 / 61 47 19

10 Jahre Wandern

Jeder große Fluss beginnt an einer kleinen Quelle und genau so hat es mit unserer Wandergruppe vor zehn Jahren begonnen.

Zwölf Wanderfreunde hatten sich zur ersten Wanderung im November des vorigen Jahrhunderts am Kulturhaus Unterenborn eingefunden.

Obwohl diese Ausflüge in die schöne Natur noch nicht so weit und lang waren, gab es doch viele schöne Erlebnisse, gute Gespräche und ein fröhliches Miteinander.

Zu unserer kleinen Feier anlässlich des zehnjährigen Bestehens hatten wir auch die Wanderer der ersten Stunde eingeladen und begrüßten herzlich Frau Girbert, Frau Hahn, Frau Timmermann und das Ehepaar Scheuermann.

gehörte zu unseren Ehrengästen. Aus gesundheitlichen Gründen konnte sie leider nicht daran teilnehmen.

Am 5. Dezember 2007 führte uns unsere Wanderung von Kuhfraß nach Partschefeld. Der Weg war nicht weit und gut zu laufen, alle waren rundum zufrieden.

Denn

- eine gemütliche Kaffeestunde
- ein kurzer Rückblick über 10 Jahre Wandern
- das Märchen „Hänsel und Gretel“ von sechs Frauen aus der Wandergruppe gut vorgespielt
- der überraschende Besuch unseres Ortsbürgermeisters Herr Sterzik und seiner Frau (er überreichte uns einen sehr schönen Pokal und eine eben so schöne Urkunde)
- die Glückwünsche vom Vorstand des AWO-Ortsvereins, der uns immer unterstützt hat
- die Geschenke vom „Heiligen Sankt Nikolaus“
- und das wohlschmeckende Abendbrot

haben dazu beigetragen, dass das Jahr 2007 für alle Wanderfreunde einen wohltuenden Abschluss fand.

Unsere Wandergruppe hat ein stabiles Fundament mit vier Säulen:

1. Die Personen, die es verstehen, mit viel Freude und Wohlwollen die Wanderungen zu organisieren. Das sind Helga und Dieter Egerer.
2. Die Personen, die uns die Wanderungen herausuchen, ablaufen und möglichst für alle fußgerecht, zeitgünstig und mit guter Einkehr versehen. Das sind Wolfgang Köcher und seine Frau Ingrid.
3. Der pünktliche Bus und das schöne Wetter.
4. Das sind alle Wanderfreunde, die immer gut gelaunt sind, schöne Unterhaltungen führen, Freude an der Natur und auch an gutem Essen haben.

Unangenehme Dinge werden so schnell vergessen und vor allem ist jeder richtig stolz, die Wanderung wieder einmal gut geschafft zu haben.

Für das Jahr 2008 wünschen wir allen Wanderfreunden Gesundheit und ein herzliches „Frisch Auf“!

Helga Egerer und Wolfgang Köcher



ENDE
NICHTAMTLICHER TEIL

Termine der evangelischen Kirchgemeinden



Gottesdienste

in der Kirchgemeinde Könitz,
Birkigt, Bucha, Lausnitz

Sonntag, 20. Januar 2008

09.00 Uhr Lausnitz *Gottesdienst*
10.00 Uhr Könitz *Gottesdienst*
14.00 Uhr Birkigt *Gottesdienst*

Sonntag, 27. Januar 2008

09.00 Uhr Bucha *Gottesdienst*
10.00 Uhr Könitz *Gottesdienst*



Unterricht Gemeindegruppen

Kirchenchor

montags
18.30 Uhr in der Jugendscheune

Andacht im AWO-Pflegeheim und im Wohnheim für psychisch Behinderte in Könitz

Dienstag, 8. Januar 2008

09.30 Uhr Andacht (Schlossberg 33)
mit Heiligem Abendmahl
10.30 Uhr Andacht (Saalfelder Straße 11)
mit Heiligem Abendmahl

Christenlehre und Clowns-Kinder

montags
16.00 Uhr Christenlehre Birkigt

dienstags
15.00 Uhr Christenlehre Bucha
16.00 Uhr Christenlehre Könitz
17.00 Uhr Clowns-Kinder Jugendscheune

Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht

donnerstags
17.00 Uhr in der Jugendscheune

Krabbelgottesdienst

Mittwoch, 30. Januar 2008
15.00 Uhr in der Jugendscheune
Thema: *Wunder über Wunder*

Bauchtanzkurs

donnerstags
20.00 Uhr in der Jugendscheune
Beitrag: 4,50 Euro

Breakdance

freitags
17.00 Uhr in der Jugendscheune
Beitrag: 1,00 Euro

Kulinarische Weltreise

Donnerstag, 31. Januar 2008
18.00 Uhr in der Jugendscheune

Frauenkreis

Freitag, 25. Januar 2008
14.30 Uhr in der Jugendscheune

Ihre Pastorin Monika Kunt

Spruch des Monats:

*Jesus sagt:
„Die Starken bedürfen keines Arztes, sondern die Kranken. Ich bin gekommen, die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten.“*

Markus 2,17



Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie

15 Jahre Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie Andrea Brakutt & Astrid Fischer

Staatlich anerkannte Physiotherapeutinnen

Melanchthonstraße 32
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71/ 5132 21
Fax 0 36 71/ 52 19 68

Am Mittleren Watzenbach 8a
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71/ 52 19 69
Fax 0 36 71/ 52 19 69
Im Fitnesscamp 1. Etage

Spezielle Krankengymnastik für Patienten nach Schlaganfällen und für Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen, Manuelle Therapie, Kiefergelenksbehandlung, **orthopädisch-chirurgische Rehabilitationsbehandlung auf Rehaschein**, Krankengymnastik im Schlingentisch und im Wasser, Sportphysiotherapie, Medizinische Trainingstherapie, **Infrarothochleistungslaser**, Zwei- und Vierzellenbad, Stangerbad, UWM, KG im Wasser, Manuelle Lymphdrainage, spezielle Massagetechniken, Fußreflex, Hot Stone, Thaimassage, Honig-Entgiftungsmassagen speziell nach Ernährungsumstellung und Schwächezuständen.

PRÄVENTIONEN :Nordic Walking, Rückenschule

**Hausbesuche jederzeit nach Vereinbarung
alle Behandlungen mit und ohne Rezept möglich**



in der Kirchgemeinde Unterwellenborn und der Pfarrei Langenschade

Sonntag, 13. Januar 2008

10.00 Uhr Langenschade

Sonntag, 20. Januar 2008

09.00 Uhr Unterwellenborn

10.15 Uhr Oberwellenborn

Sonntag, 27. Januar 2008

09.00 Uhr Röblitz

10.30 Uhr Reichenbach



Unterricht Gemeindegruppen

Christenlehre

freitags

15.00 Uhr Unterwellenborn Gemeindehaus

Konfirmandenstunde

mittwochs

16.30 Uhr Unterwellenborn Pfarrhaus

Seniorenkreise

Mittwoch, 23. Januar 2008

14.00 Uhr Unterwellenborn Gemeindehaus

Mittwoch, 30. Januar 2008

14.00 Uhr Oberwellenborn Gemeindehaus

Friedensgebet

freitags

18.00 Uhr Unterwellenborn Ev. Kirche „Sankt Nikolai“

Bibelwoche 2008

Die Bibelwoche 2008 wird aus witterungstechnischen Gründen in das Frühjahr verlegt.

Ihr Pfarrer Henry Jahn

Telefon 036 71/61 06 75

Fax 036 71/4 60 39 97

Termine der Katholischen Kirchgemeinde Unterwellenborn

1., 3. und 5. Sonntag des Monats

08.30 Uhr Stationsgottesdienst

2. und 4. Sonntag des Monats

08.30 Uhr Heilige Messe

dienstags

08.20 Uhr Heilige Messe

2. Mittwoch des Monats

14.00 Uhr Seniorennachmittag



der Kirchgemeinde Goßwitz

Auch Sie sind herzlich eingeladen zu den folgenden Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen:

Sonntag, 27. Januar 2008

14.00 Uhr Gottesdienst

Jahreslosung 2008:

*Jesus Christus spricht:
Ich lebe und ihr sollt auch leben.*

Joh. 14,19



Unterricht Gemeindegruppen

Gemeindekirchenratssitzung

Donnerstag, 17. Januar 2008

19.00 Uhr

Frauenkreis

Donnerstag, 24. Januar 2008

17.00 Uhr

Gesprächskreis

Dienstag, 15. Januar 2008

19.00 Uhr Kamsdorf

Thema: „Worüber man mal sprechen sollte.“

Christenlehreunterricht

freitags

15.00 Uhr Goßwitz

Kirchenchorproben

montags

18.30 Uhr in Könitz!

Der Gemeindekirchenrat wünscht allen Mitbürgern, den Christen wie Nichtchristen, den Gesunden und Kranken, Traurigen und Fröhlichen, Kindern und Erwachsenen, Suchenden und Fragenden, Begeisterten und Enttäuschten ein frohes und gesegnetes neues Jahr 2008.

Ihr Pfarrer Kurt Kister

